Das Bundesforstegesetz 1996 und die Einforstungsrechte

von Mag. Hermann Deimling

Mehrere Jahre schon wird über die Ausgliederung der Österreichischen Bundesforste (ÖBF) aus der staatlichen Verwaltung und dem Bundeshaushalt diskutiert. Die Steigerung der Effizienz der Österr. Bundesforste und andererseits die Sicherung der Substanz des bisher im Wirtschaftskörper Österr. Bundesforste zusammengefaßten Bundesvermögens wurden als Ziele dieser Ausgliederung immer wieder genannt. Wohl auch die Erschließung neuer Finanzquellen zwecks rascher Sanierung der Staatsfinanzen im Hinblick auf den beabsichtigten Beitritt Währungsunion 711r Grund für die im Dezember 1996 vom Nationalrat beschlossene und mit 1. 1. 1997 in Kraft getretene Umwandlung der Österr. Bundesforste in eine selbständige und eigenverantwotliche Betriebsgesellschaft mit dem Firmenwortlaut "Österr. Bundesforste Aktiengesellschaft" sein. Bedenkt man, daß 407.000 Hektar, also rund 48 % des Östen. Staatswaldes, mit Wald- und Weidenutzungsrechten (Einforstungsrechten) belastet sind und diese Nutzungsberechtigten, vorwiegend Bergbauern, anstelle ehemaliger Eigentumswälder, jährliche Holz-, Weide- und Streunutzungsan-Sprüche im Wert von 195 Mio. Schilling gegenüber dem Staatswaldverwalter Österreichische Bundesforste urkundlich verbrieft haben, so kann man die durch die Ausgliederungsdiskussion hervor-



gerufene Verunsicherung der Staatswaldeingeforsteten verstehen. Befürchtungen in Richtung Ausverkauf der belasteten Staatswaldflächen, Zerfall der seit Jahrzehnten bestehenden Einforstungsübereinkommen oder Ablösung der Einforstungsrechte wurden unter den Eingeforsteten immer wieder laut.

Im Interesse der Sicherung der Einforstungsrechte im Österr. Staatswald hat der Einforstungsverband als Interessenvertretung der Nutzungsberechtigten die Ausgliederungsdiskussion mit Aufmerksamkeit verfolgt. Als zu Jahresbeginn 1996 konkrete Ausgliederungsmodelle bekannt wurden, hat der Einforstungsverband seine Forderungen hierzu dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft dargelegt. Wei-

tere Verhandlungen auf ininisterieller Ebene und eine Petition an Bundeskanzler und Vizekanzler haben bewirkt, daß ein kleiner Teil der verlangten Absicherungen der Einforstungsrechte bereits in die Regierungsvorlage des Bundesforstegesetzes 1996 Eingang gefunden hat. Der überwiegende Teil der Forderungen der Eingeforsteten konnte erst nach zahlreichen Einzelgesprächen mit Mitgliedern des Land- und Forstwirtschaftlichen Parlamentsausschusses. im besonderen mit seinem Vorsitzenden, dem Präsidenten des Österr. Bauernbundes, NR. SCHWARZENBER-GER, im Wege eines Ergänzungsantrages in das Bundesforstegesetz 1996 hineinreklamiert werden.

Zum Autor: Mag. Hermann Deimling ist Geschäftsführer des Verbandes der Einforstungsgenossensclwjien

Öcterr. Bundesforste Aktiengesellschaft (AG)

Mit dem "Bundesgesetz zur Neuordnung der Rechts-Verhältnisse der Österr. Bundesforste und Errichtung einer Aktiengesellschaft zur Fortführung des Betriebes Österr. Bundesforste" (BGBI. Nr. 793 vom 30. 12. 1996), wie der volle Gesetzesname lautet, wurde ab 1. I. 1997 eine AG dem Firmenwortlaut "Österreichische Bundesforste Aktiengesellschaft" begründet. Alleiniger Gründer dieser AG ist der Bund. Es werden keine Aktien ausgegeben. Alleinaktionär bleibt der Bund. Die Eigentümerrechte an der AG werden vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

wahrgenommen. Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.

Der Bund hat das gesamte Umlaufvermögen, Rechte. Pflichten und Schulden sowie auch einen Teil des Liegenschaftsvermögens (rund 4 %) bisher bundeseigenen Wirtschaftskörpers Österr. Bundesforste dieser Aktiengesellschaft ins Eigentum übertragen. Den überwiegenden Teil des Liegenschaftsvermöden geschlossenen gens, Staatswald, hat sich der Bund, übrigens per Verfassungsbe-Stimmung, in Eigentum zurückbehalten und der Aktiengesellschaft auf diesen Liegenschaften ein entgeltliches Fruchtgenußrecht eingeräumt. Einer Forderung des Einforstungsverband, entsprechend

wurden bei der Auswahl der der AG zu übereignenden Liegenschaften einforstungsbelastete Grundstücke gänzlich ausgenommen, sodaß der einforstungsbelastete Teil des Staatswaldes weiterhin geschlossen, und nun auch gesichert durch eine Verfassungsbestimmung, im Eigentum des Bundes verblieben ist.

Gesetzliche Aufgaben der Bundesforste AG

- Die Fortführung des Betriebes "Österreichische Bundesforste"
- Die Durchführung von Liegenschaftstransaktionen im Namen und auf Rechnung des Bundes
- 3. Die Verwaltung des Liegenschaftsbestandes für den Bund
- 4. Die Wahrnehmung von Aufgaben aus Vereinbarungen gem. Art. 1% B-VG über die Errichtung und den Betrieb der Nationalparks Donauauen und Kalkalpen.

Daß die AG bei ihrer Aufgabenerfüllung die Wald- und Weidenutzungsrechte gem. Grundsatzgesetz 1951, BGBI. Nr. 103/1951 (Einforstungsrechte) zu berücksichtigen hat, ist last not least in der letzten Ziffer des 3 5, ÖBF-Gesetz 1996 normiert. Diese Letztplazierung darf nicht als Ausdruck geringer Wertigkeit mißverstanden werden, sondern ist allein dem Umstand zuzuschreiben, daß diese Zielvorgabe erst im Zuge der parlamentarischen Ausschußberatungen, gleichsam in letzter Minute, in das



ÖBF-Gesetz 1996 hineinreklamiert werden konnte.

Organe der Österr. Bundesforste AG

Die Vertretung und Geschäftsführung der Bundesforste AG obliegt künftig einem nur mehr zweiköpfigen Vorstand, der vom Aufsichtsrat, erstmalig mit 1.3. 1997, zu bestellen ist. Bis 28.2. 1997 führt der bisherige Vorstand des Wirtschaftskörpers ÖBF die Geschäfte interimistisch.

Die Kontrolle der Geschäftsführung obliegt dem Aufsichtsrat. Dieser besteht aus 6 Mitgliedern, wovon

- drei Mitglieder vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft (einer davon Vorsitzender)
- ein Mitglied vom Bundesminister für Finanzen (stellvertretender Vorsitzender)
- zwei Mitglieder vom Vertretungskörper der Dienstnehmer

zu nominieren sind. Die Aufsichtsratsmitglieder wurden bereits mit 1. I. 1997 bestellt.

Der Forderung, auch den Eingeforsteten als ideellen Mitbesitzern von 48 % des Österr. Staatswaldes eine Kontrollmöglichkeit im Aufsichtsrat zuzugestehen, blieb unberücksichtigt, dafür wurde aber im Wege einer parlamentarischen Ausschußfestellung der Vorstand der AG verpflichtet, vor wichtigen, die Interessen der Eingeforsteten berührenden Entscheidungen den Verband der Einforstungsge-

nossenschaften zu hören.

Fruchtgenußrecht der AG am Staatswald

Wie oben erwähnt, verbleiben der geschlossene Staatswald sowie alle einforstungsbelasteten Grundstücke im Eigentum des Bundes. Der AG wurde an diesen Liegenschaften des Bundes samt Zubehör lege ein entgeltliches Fruchtgenußrecht, jedoch unbeschadet der daran bestehenden dinglichen Rechte, insbesondere der Wald- und Weidenutzungsrechte gem. Grundsatzgesetz 1951, BGBI. Nr. 103/1951 (Einforstungsrechte), eingeräumt. Als Entgelt für dieses Fruchtgenußrecht hat die AG jeweils 50 % des Jahresüberschusses an den Bund zu entrichten.

Die AG tritt hinsichtlich dieser im Bundeseigentum verbleibenden Liegenschaften in alle diese Liegenschaften betreffenden Rechtsverhältnisse mit Dritten ein. In Verbindung mit der gesetzlichen Aufgabenstellung der AG (Verwaltung des Liegenschaftsbestandes des Bundes) ergibt sich daraus, daß die AG, vertreten durch den Vorstand, auch berufen ist, in das Rechtsverhältnis des Bundes als einforstungsbelasteter Grundeigentümer einzutreten und die laufende Erfüllung 'der Einforstungsansprüche für den Bund abzuwickeln. Im Innenverhältnis der AG hat der Vorstand den Wirtschaftsführern der Forstverwaltungen (Forstmeister) bereits Handlungsvollmachten

SOLARE STROMVERSORGUNG immer und überall!



LICHT ENERGIE Jakob Lackner

Gutenbergstr. 5, 6020 Inncbruck Tel/Fax: 0512/57 97 94, Mobiltel.: 0663/85 65 61 Photovoltaik, Solare Stromversorgung, Beratung, Planung, Verkauf, Ausführung

erteilt. Die Wirtschaftsführer der ÖBF-Forstverwaltungen sind somit legitimiert, Erklärungen für den Bund als Eigentümer der einforstungsbelasteten Grundstücke gegenüber den Einforstungsberechtigten rechtswirksam abzugeben bzw. Erklärungen der Einforstungsberechtigten (etwa die fristgebundene Geltendmachung eines Elementarholzanspruches) wirksam entgegenzunehmen.

Überbindung bestehender Verwaltungsübereinkommen

Im Interesse einer zeitgemäßen Behandlung der Einforstungsrechte und der Eingeforsteten hat der Einforstungsverband bekanntlich zahlreiche Übereinkommen mit Wirtschaftskörper Österr. Bundesforste abgeschlossen. Beispielsweise seien nur genannt die Übereinkommen über die Anrechnung des abgegebenen Einforstungsholzes auf die urkundliche Brennholzgebühr und die Weiderechtsübereinkommen aus 1969 und 1988 über die Umwandlung von Waldweiderechten in Bauholzbezugsrechte bzw. die Ablösung solcher Rechte durch Ab-Waldgrundtretung von

Seit 50 Jahren vertritt der Verband der Einforstungsgenossenschaften die Interessen der in 23 Einforstungsgenossenschaftenorganisierten Mitglieder. Sie alle haben Nutzungsrechte auf fremdem Grund und Boden. Dazu zählen Weide- und Holznutzungsrechte. Diese Nutzungsrechte wurden im vorigen Jahrhundert reguliert und in Umfang, Art und Ausübung festgelegt. Derzeitiger Obmann des Verbandes ist Raimund Schobersberger aus Gmunden, der als Nachfolger von Ök-Rat Max Fürthauer seit 1986 die Geschicke des Einforstungsverbandesleitet.

stücken. Über Forderung des Einforstungsverbandes wurde im Bundesforstegesetz 1996 explizit sichergestellt, daß die neu begründete AG auch in die Rechte und Pflichten aus diesen, mit dem Wirtschaftskörper Österr. Bundesforste abgeschlossenen Verwaltungsübereinkommen einzutreten hat.

Im Hinblick auf die weitere Umsetzung der Waldweiderechtsübereinkommen wurde die AG im Bundesforstegesetz 1996 ermächtigt, unter Wahrung der Substanz des Liegenschaftsvermögens Liegenschaften des Bundes in Zusammenhang mit der Ablösung oder Umwandlung von Einforstungsrechten veräußern oder belasten zu dürfen, wobei in diesen Angelegenheiten dem vom Finanzministerium entsandten Mitglied des Aufsichtsrates ein Vetorecht zukommt. Es bleibt zu hoffen, daß künftig der aufsichtsrätlichen Genehmigung unterliegende Waldweiderechtsregelungen unbürokratischer und innerhalb kürzerer Fristen abgewickelt werden können.

Ablösung von Einforstungsrechten im Staatswald durch Abtretung von Grund weiterhin möglich

Mit der Verfassungsbestimmung im 5 1 des Bundesforstegesetzes 1996 wurde normiert, daß der Staatswald, darin auch die einforstungsbelasteten Grundstücke, im Eigentum des Bundes zu erhalten ist. Diese im Verfassungsrang ste-

hende Gesetzesbestimmung ist geeignet, alle einfachgesetzlichen Bestimmungen der Gesetze über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte, die auch eine Ablösung von Einforstungsrechten durch Abtretung von Grund vorsehen, hinsichtlich des Staatswaldes außer Kraft zu setzen. Um eine solche Verschlechterung der Rechtspositionen der Staatswaldeingeforsteten zu verhindern, wurde auf Verlangen des Einforstungsverbandes im Bundesforstegesetz 1996 auch festgeschrieben, daß die Bestimmungen des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte, BGBl. Nr. 103/1951, und der darauf beruhenden Landesausführungsgesetze von der in 0 1 nominierten Substanzerhaltungspflicht unberührt bleiben.

Der Einforstungsverband ist überzeugt, daß die im Bundesforstegesetz 1996 nun zugunsten der Staatswaldeingeforsteten normierten Absicherungen eine geeignete Grundlage dafür bieten, daß die im Eigentum des Bundes verbliebenen einforstungsbelasteten Waldungen von der, nun vom staatlichen Einfluß abgekoppelten Bundesforste AG nachhaltig und die Einforstungsrechte berücksichtigend bewirtschaftet werden, und daß die im Staatswald lastenden Einforstungsrechte auch weiterhin ohne qualitative und quantitative Einbußen bedient werden.